

**Begründung:**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schortens hat im Gespräch mit der Dienststelle darauf hingewiesen, dass eine Vertretungsregelung im Aufgabenbereich Personal sinnvoll sei, um u.a. bei Abwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten keinen Formfehler in Bewerbungsverfahren zu machen. Gerade in Personalangelegenheiten besteht eine Mitwirkungspflicht, z. B. bei Vorstellungsgesprächen anwesend zu sein.

Es ist daher beabsichtigt, Frau Maïke Eckhoff als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den abgegrenzten Aufgabenbereich Personalangelegenheit zu bestellen.

Mit Änderung des § 8 der NKomVG ist die Bestellung von Stellvertreterinnen für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig geworden. Vor der Bestellung der Stellvertreterin soll die Gleichstellungsbeauftragte gehört werden. Seitens Frau Genske bestehen keine Bedenken und auch Frau Eckhoff wäre bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Insofern wird vorgeschlagen, so zu verfahren.